



Sektion Recht **Bundeskanzlei**
Chancellerie fédérale
Cancellaria federale
Chanzlia federala

Neuregelung des Vernehmlassungsrechts des Bundes

**(Teilrevision des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG])**

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Schweizerische Bundeskanzlei
Juli 2003



Inhalt

Abkürzungen	2
1. Ausgangslage	7
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	8
2.1 Einladungen zur Stellungnahme	8
2.2 Eingegangene Stellungnahmen	8
3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	10
3.1 Grundsätzliche Bemerkungen	10
3.2 Zweckartikel (Art. 57b E-RVOG)	13
3.3 Gegenstand (Art. 57c E-RVOG).....	15
3.4 Zuständigkeit (Art. 57d E-RVOG).....	18
3.5 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren (Art. 57e E-RVOG)	21
3.6 Öffentlichkeitsprinzip (Art. 57f E-RVOG)	24
3.7 Form und Frist (Art. 57g E-RVOG).....	26
3.8 Ausführungsbestimmungen (Art. 57h E-RVOG)	29
3.9 Änderung Parlamentsgesetz (neuer Art. 112a ParlG).....	31
 ANHANG: QUANTITATIVE ZUSAMMENSTELLUNG DER VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE	 32



Abkürzungen

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Canton de Fribourg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
VD	Canton de Vaud
VS	Kanton Wallis / Canton du Valais
NE	Canton de Neuchâtel
GE	Canton de Genève
JU	Canton du Jura

Parteien

CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GB	Grünes Bündnis
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
LPS	Liberale Partei der Schweiz
PST – POP	Parti Suisse du Travail – POP
SD	Schweizer Demokraten
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei



Interessierte Kreise

ACSI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
CKS	Christkatholische Kirche der Schweiz
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
DUN	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer
ES	économie suisse Verband der Schweizer Unternehmen
ETH-R	Rat der Eidgenössische Technische Hochschule
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
GastroS	GastroSuisse
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KF	Konsumentinnenforum Schweiz
KSU	Kontaktstelle der Schweizerischen Umweltorganisationen
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
Pro H	Schweizerische Kulturstiftung Pro Helvetia
Pro I	Pro Infirmis
Pro J	Pro Juventute
Pro L	Pro Litteris Schweiz.
Pro S	Pro Senectute
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAD	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SBankV	Schweizerische Bankiervereinigung
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGKM	Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaften
SGU	Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIGB	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SJV	Schweizerischer Juristenverein
SKGB	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKSGS	Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindeschreiber
SSK	Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz
SSV	Schweizerischer Städteverband



SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
SVSP	Schweizerische Vereinigung für Sozialpolitik
TCS	Touring Club der Schweiz
VSA	Vereinigung der Schweizerischen Angestellten-Verbände
VSP	Verband Schweizer Presse

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

ADF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
ÄfU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AS	auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
CFJ	Commission fédérale pour la Jeunesse / Eidg. Kommission für Jugendfragen
COFF	Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
CP	Centre Patronal
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EKFF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
FRS	Fédération routière Suisse / Schweiz. Strassenverkehrsverband
HEV	Hauseigentümerverband
Ihold	Industrie-holding, Vereinigung Schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften
KKAK-VVAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen / Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
KV-NW	Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
Pro N	Pro Natura
SBSBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
SHS	Schweizer Heimatschutz
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SRF	Swiss Retail Federation
STV	Schweizerischer Tourismusverband
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
VSIG	Vereinigung schweizerischen Import- und Grosshandels
WWF	World Wildlife Fund



Sonstige Abkürzungen

BV	Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998, SR 101
BGÖ	Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), Entwurf BBI 2003 2047
E-RVOG	Entwurf für eine Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes betr. Neuregelung des Vernehmlassungsrechts des Bundes (Vernehmlassungsentwurf)
GVG	Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (Geschäftsverkehrsgesetz), SR 171.11
ParlG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz), BBI 2002 8160 [Referendumsvorlage]
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997, SR 172.010
VLV	Verordnung vom 17. Juni 1991 über das Vernehmlassungsverfahren, SR 172.062



1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 22. Januar 2003 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur gesetzlichen Neuregelung des Vernehmlassungsverfahrens (Teilrevision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG]) und beauftragte die Bundeskanzlei mit der Durchführung.

Die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wurde Ende Januar im Internet (Homepage Bundesbehörden) und am 4. Februar im Bundesblatt (BBl 2003 493) unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Bezugsstelle für die Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. April 2003.

Für den vorliegenden Bericht wurden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt, welche bis Ende Mai eingegangen sind. Die im Interesse der Übersichtlichkeit verwendeten Abkürzungen sind vorne aufgeführt.



2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin vom 22. Januar 2003 wurden die folgenden 86 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- 26 Kantonsregierungen¹,
- 13 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien²,
- 47 Interessierte Kreise:
 - 2 Bundesgerichte³
 - 3 Konferenzen der Kantone und Gemeinden⁴
 - 4 Gesamtschweizerische Kommunalverbände⁵
 - 10 Spitzenverbände der Wirtschaft⁶
 - 28 weitere Organisationen⁷

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis Ende Mai 2003 sind bei der Bundeskanzlei insgesamt 76 Stellungnahmen eingegangen. Von den 86 zur Stellungnahme eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 54 schriftlich vernehmen lassen; 32 Eingeladene haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich haben 22 Organisationen von sich aus eine Stellungnahme eingereicht. Geäussert haben sich im Einzelnen:

- 24 Kantone⁸
- 4 Parteien⁹

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU.

² FDP, CVP, SP, SVP, LPS, EVP, PST-POP, SD, GPS, Lega, EDU, CSP, GB.

³ BGer, EVG.

⁴ KdK, SSK, SKSGS

⁵ SSV, SGemV, SAB, SVBK.

⁶ ES, SGV, SAGV, SBV, SBankV, SGB, VSA, CNG, KV, FSP.

⁷ ACSI, CKS, DJS, DUN, ETH-R, FRC, GastroS, KF, KSU, Pro H, Pro I, Pro J, Pro L, Pro S, SAD, AGV, SAJV, SBK, SEK, SGKM, SGU, SIGB, SJV, SKGB, SKOS, SKS, TCS, VSP.

⁸ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU. Keine Stellungnahme haben FR und TI eingereicht.



- 26 zur Stellungnahme eingeladene Kreise¹⁰:
 - 2 Bundesgerichte¹¹
 - 4 Kommunalverbände¹²
 - 1 Konferenz der Kantone und Gemeinde¹³
 - 7 Spitzenverbände der Wirtschaft¹⁴
 - 12 weitere¹⁵
- 22 weitere Organisationen¹⁶

⁹ FDP, CVP, SVP, GPS. Keine Stellungnahme eingereicht haben SP, LPS, EVP, PST-POP, SD, Lega, EDU, CSP, GB.

¹⁰ Keine Stellungnahmen haben eingereicht KdK, SSK, SBankV, VSA, CNG, SEK, CKS, SGK, KSU, SVSP, Pro H, DUN, Pro L, Pro I, SKOS, SJV, SAD, ETH-R, SGU, KF, VSP.

¹¹ BGer, EVG.

¹² SSV, SGemV, SAB, SVBK..

¹³ SKSGS.

¹⁴ ES, SGV, SAGV, SBV, SGB, KV, FSP.

¹⁵ SBK, SIGB, DJS, SAJV, Pro S, Pro J, SKS (ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme), FRC, AC-SI, SKGB, GastroS, TCS

¹⁶ SBSBV, STV, CP, SLFV, AS, WWF, KKAK-VVAK, EFS, VÖV, KV-NW, SHS, SRF, FRS, EKFF, CFJ, COFF, Pro N, HEV, ADF, ÄfU, Ihold, VSIG.



3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Praktisch sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende heben die lange Tradition und grosse Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens im schweizerischen Staatswesen hervor. Der Einbezug von Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wird im grossen und ganzen geschätzt und im Hinblick auf die Prüfung der Praktikabilität und Akzeptanz als unverzichtbar erachtet. Es wird allgemein anerkannt, dass es sich dabei um eine wichtige Phase im Gesetzgebungsprozess des Bundes und ein bewährtes Instrument handelt.

Von Seiten der Kantone werden darüber hinaus die grosse Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens im schweizerischen Föderalismus und seine wichtige Funktion im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit von Bundesvorhaben hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die besondere Stellung der Kantone hingewiesen, denen als Gliedstaaten und föderalistische Partner des Bundes entscheidende Mitverantwortung bei der Umsetzung und beim Vollzug von Bundesvorhaben zukomme; dieser besonderer Stellung sei im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung zu tragen.

a. Regelungskonzept (Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Neuregelung)

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden¹⁷ beurteilt die vorgesehene Neuregelung des Vernehmlassungsverfahrens insgesamt positiv und begrüsst das vorliegende Regelungskonzept (schlanke Regelung auf Gesetzesstufe); die Umsetzung und Konkretisierung von Artikel 147 BV auf Gesetzesstufe wird mehrheitlich als notwendig und zweckmässig erachtet.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende¹⁸ machen gegenüber der vorgeschlagenen Neuregelung grundsätzliche Vorbehalte geltend und lehnen namentliche die angestrebte Straffung und Verwesentlichung des Verfahrens ab.

15 Vernehmlassungsteilnehmende¹⁹ haben keine Gesamtbeurteilung abgegeben.

¹⁷ BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, SG, GR, AG, VD, VS, NE; FDP, CVP, SVP, GPS; EVG, SSV, SGemV, SAB, SKSGS, SVBK, SGV, SAGV, SBV, SGB, KV, FSP, SAJV, Pro S, Pro J, FRC, acsi, GastroS, TCS.

¹⁸ ES, SRF.

¹⁹ ZH, SZ, BL, AR, AI, TG, GE, JU; BGer, DJS, SKGB; SLFV, KKAK-VVAK, EFS, Ihold.



b. Verwesentlichung des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt 39 Vernehmlassungsteilnehmende²⁰ unterstützen die Zielsetzungen der gesetzlichen Neuregelung (vgl. Ziff. 1.2 der Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf²¹) ausdrücklich.

3 Teilnehmende²² lehnen die angestrebte Straffung und Verwesentlichung des Vernehmlassungsverfahrens ausdrücklich ab. Eine Beschränkung des Vernehmlassungsverfahrens auf wichtige Vorhaben sei nicht sinnvoll, vielmehr müsse die Pflicht zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens sich auf alle Bestimmungen beziehen, wobei es den Adressaten überlassen sei, ob sie sich dazu äussern. Es wird befürchtet, dass bestimmte Vorhaben als unwichtig qualifiziert würden, obwohl sie für die Normadressaten oder Vollzugsstellen erhebliche Bedeutung hätten.

8 Teilnehmende²³ äussern sich zur angestrebten Verwesentlichung des Vernehmlassungsverfahrens kritisch oder machen Vorbehalte geltend gegenüber einer Einschränkung von Vorhaben, zu denen ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Zwei weitere Vernehmlasser²⁴ äussern Bedenken in Bezug auf die in Aussicht gestellte Senkung des administrativen und finanziellen Aufwandes, womit Überlegungen zur Qualität des Vernehmlassungsverfahrens auf eine rein quantitative Sichtweise verkürzt würden.

Nicht geäussert zu den Zielsetzungen haben sich insgesamt 23 Teilnehmende.

c. Regelung auf Stufe Gesetz

Zur vorgesehenen "Heraufstufung" der (grundlegenden) Bestimmungen zum Vernehmlassungsverfahren haben sich 19 Teilnehmende geäussert. Die Notwendigkeit von Bestimmungen auf Gesetzesstufe, welche mindestens die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens regeln, wird nicht bestritten.

Die Mehrheit der teilnehmenden Kantone und ein Verband, insgesamt 13 Teilnehmende²⁵, würden allerdings einer Regelung des Vernehmlassungsrechts in einem separaten Gesetz den Vorzug geben. Mit einem eigenen Gesetz würde der Bedeutung des Vernehmlassungsverfahrens angemessen Rechnung getragen und die für den Bundesrat bzw. die Verwaltung

²⁰ BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, SG, GR, AG, NE, GE; FDP, CVP, SVP, GPS; EVG, SSV, SGemV, SAB, SKSGS, FSP, SAJV, FRC, acsi, TCS; SBSBV, AS, VÖV, KV-NW, SHS, FRS, CFJ, HEV, adf, VSIG.

²¹ Schaffung einer gesetzlichen Grundlagen zum Vernehmlassungsverfahren; die Konkretisierung von Artikel 147 BV ist auf Gesetzesebene; die Anpassung an neue Informations- und Kommunikationsformen mit dem Ziel des schrittweisen Übergangs zum elektronischen Vernehmlassungsverfahren; Straffung und Verwesentlichung des Vernehmlassungsverfahrens (qualitative Stärkung); eine schlanke gesetzliche Regelung (Beschränkung auf Grundsätze).

²² ES, KKAK-VVAK, SRF.

²³ SAGV, SBV, SGV, SGB, KV.

²⁴ Pro S, Pro J.

²⁵ SZ, OW, NW, ZG, BS, AR, AI, AG, TG, NE, GE, JU; HEV.



sowie die Bundesversammlung bzw. die parlamentarischen Kommissionen geltenden Bestimmungen könnten so in einem einzigen Erlass vereinigt werden; nur in einem eigenen Erlass lasse sich die geforderte Transparenz, Übersichtlichkeit und Informationsfunktion einer gesetzlichen Regelung erreichen. Die Einbettung des Vernehmlassungsrechts in das RVOG stelle einen Fremdkörper dar.

Während 6 Teilnehmende²⁶ die Regelung im Rahmen einer Teilrevision des RVOG ausdrücklich begrüßen, haben sich die übrigen Teilnehmenden zum Regelungskonzept nicht geäußert.

d. Verordnungsbestimmungen

Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens zur gesetzlichen Neuregelung des Vernehmlassungsrechts haben insgesamt 11 Teilnehmende²⁷ ausdrücklich verlangt, zur vorgesehenen Verordnung ebenfalls Stellung nehmen zu können. Die Beschränkung im vorliegenden Gesetzesentwurf auf die wesentlichsten Grundzüge und die Verwendung von offenen bzw. unbestimmten Rechtsbegriffen bedinge Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe und eröffne dem Verordnungsgeber einen erheblichen Handlungsspielraum.

²⁶ GL, GR; FDP; CP, KV-NW, COFF.

²⁷ OW, NW, ZG, AR, SG, VD; SVP; SGV, SBV; CP, Ihold.



3.2 Zweckartikel (Art. 57b E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Aufnahme eines Zweckartikels zum Vernehmlassungsverfahren ist grundsätzlich unbestritten. Ausdrücklich begrüsst wird die vorgeschlagene Bestimmung von 7 Teilnehmenden²⁸, während 1 Vernehmlasser²⁹ die Regelung in der vorliegenden Form ablehnt. 29 Teilnehmende³⁰ schlagen Änderungen (Ergänzungen, Streichungen, Neuformulierungen) vor.

b. Mitwirkung an der Entscheidungsfindung des Bundes (Abs. 1)

Die Verwendung des Begriffs "Mitwirkung" wird von 14 Kantonen³¹ kritisiert. Die vorgeschlagene Formulierung sei unglücklich, zumal den Kantonen in Art. 45 und 55 BV Mitwirkungsrechte gewährt würden, die klar über das Vernehmlassungsverfahren hinausgingen; zur Vermeidung von Missverständnissen oder gar einer Aushöhlung der erwähnten verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte habe sich der Zweckartikel begrifflich an Art. 147 BV zu orientieren.

2 Teilnehmende³² vertreten die Auffassung, der Zweck solle weiter gefasst werden und auch die Mitwirkung an der Meinungsbildung des Bundes umfassen.

Abgesehen von einem terminologischen Änderungsvorschlag³³ beziehen sich die weiteren Änderungsvorschläge auf die Aufzählung der Vernehmlassungspartner, welche zu ergänzen³⁴ oder zu präzisieren³⁵ sei.

c. Aufschluss über sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz (Abs. 2)

3 Kantone sowie 2 weitere Teilnehmende schlagen vor, neben den genannten Aspekten zusätzliche Kriterien aufzunehmen³⁶, eine andere Umschreibung zu wählen³⁷ oder den nicht

²⁸ KV, FSP, FRC, acsi; WWF, Pro N, adf.

²⁹ SRF.

³⁰ ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU; GPS; ES, SAGV, GastroS, TCS; VÖV, HEV.

³¹ LU, UR, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, GE, JU.

³² SZ, HEV.

³³ GPS: "Vernehmlassung" (statt Vernehmlassungsverfahren) verwenden.

³⁴ ES: ergänzen mit "die Wirtschaft"; TCS: ergänzen mit "Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung".

³⁵ SAGV: "...und der Personen und Organisationen, die im betreffenden Sachbereich ein Interesse an der Entscheidungsfindung des Bundes haben"; GastroS: "betroffene Kreise" (statt interessierte Kreise); TCS: "die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien".



abschliessenden Charakter der Aufzählung durch den Zusatz "insbesondere" zu unterstreichen³⁸.

³⁶ OW, NW: zusätzlich "Föderalismustauglichkeit"; AI: zusätzlich "die Notwendigkeit und Wünschbarkeit des Vorhabens".

³⁷ TCS: Remplacer "matériellement correct" par "*nécessaire et correcte sur le fond*"; remplacer "exécutable et susceptibles d'être bien accepté" par "*politiquement et socialement acceptable*".

³⁸ VÖV.



3.3 Gegenstand (Art. 57c E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die vorliegende Bestimmung wird von verschiedenen Seiten kritisch beurteilt. Im Wesentlichen wird dabei geltend gemacht, die offene Umschreibung verlagere die erforderliche Präzisierung auf die Verordnungsstufe und räume dem Bundesrat und den rechtsanwendenden Behörden einen zu grossen Ermessensspielraum ein.

Während eine Minderheit der vorgeschlagenen offenen Umschreibung des Gegenstands zustimmt, wünscht die Mehrheit (der Kantone und der weiteren Teilnehmenden) bereits auf Gesetzesstufe eine präzisere Umschreibung. Ferner verlangen mehrere Kantone die Ergänzung, dass in jedem Fall zu Vorhaben, die in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden oder die Interessen oder Zuständigkeiten der Kantone betreffen, ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird. Vereinzelt wird die Beschränkung auf Vorhaben von grosser Tragweite und/oder die exemplarische Aufzählung der Vernehmlassungsgegenstände als zu restriktiv erachtet.

b. Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Tragweite (Abs. 1)

4 Teilnehmer lehnen die vorgeschlagene Bestimmung ab³⁹.

17 Kantone und 18 weitere Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁰ erachten die vorgeschlagene Formulierung grundsätzlich als zu unbestimmt und wünschen eine präzisere Umschreibung auf Gesetzesstufe.

15 Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, Absatz 1 sprachlich/redaktionell anzupassen⁴¹ oder zu präzisieren⁴² oder die Aufzählung in bezug auf die "grosse Tragweite" von Vorhaben um weitere Kriterien zu ergänzen⁴³.

³⁹ SAJV, CP, SRF, EKFF

⁴⁰ ZH, LU, UR, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, NE, GE, JU; ES, SAGV, FSP, SAJV, FRC, ACSI, GastroS, TCS, VÖV.

⁴¹ ES, Pro J, Ihold: "...Vorhaben von *erheblicher Tragweite*"; SGV: "...findet statt bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen."

⁴² NE: La notion de projet de grande portée devrait notamment inclure les mandats confiés aux délégations représentant les intérêts de la Suisse lors des négociations multilatérales.

⁴³ OW: ergänzen "*föderalistischer*"; ZG: ergänzen "*gesellschaftlicher*"; VD, VS: ajouter "*sociale*"; Pro S, Pro J, KV-NW: ergänzen "*sozialer*"; WWF, Pro N, ÄfU: ergänzen "*ökologischer und sozialer*"; SHS: ergänzen "*ökologischer*".



Die Bemerkungen von 6 Vernehmlassungsteilnehmende beziehen sich auf die Ausführungen in den Erläuterungen⁴⁴.

c. Einzelne Gegenstände (Abs. 2 Bst. a-d)

Die beispielhafte Aufzählung der Gegenstände wird grundsätzlich begrüsst, von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden aber als unvollständig und/oder in sprachlich-redaktioneller Hinsicht als überarbeitungsbedürftig erachtet. Die entsprechenden Änderungsvorschläge betreffen neben den Gesetzesvorhaben und völkerrechtlichen Verträgen insbesondere die Umschreibung der vernehmlassungspflichtigen Verordnungen sowie die Verankerung weiterer Gegenstände.

14 Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁵ verlangen, dass die Umschreibung des Gegenstands dahin gehend ergänzt wird, dass zu Vorhaben, die in erheblichem Masse ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist (analog Art. 1 Abs. 2 Bst. b der geltenden Vernehmlassungsverordnung).

18 Kantone⁴⁶ schlagen darüber hinaus eine Ergänzung vor, wonach ein Vernehmlassungsverfahren in jedem Fall durchzuführen ist, wenn ein Vorhaben die Interessen oder Zuständigkeiten der Kantone betrifft.

2 Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁷ schlagen einen zusätzlichen Absatz 3, allerdings mit unterschiedlichem Inhalt, vor: In einem Fall soll der neue Absatz die Anhörung zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite (vgl. Art. 57d Abs. 2 des E-RVOG) regeln. Im zweiten Fall wird eine Präzisierung des Begriffs "grosse Tragweite" angeregt.

1 Partei⁴⁸ schlägt vor, die vorliegende Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass zu besonders wichtigen Themen die Bevölkerung im Rahmen von sog. "Volksdiskussionen" bzw. "Volksvernehmlassungen" einzubeziehen sei (vgl. auch Änderungsvorschlag zu Art. 57e Abs. 1 E-RVOG).

Im Übrigen nehmen die Vernehmlassungsteilnehmenden wie folgt Stellung:

⁴⁴ SZ, NW, FSP, HEV: Vernehmlassungsverfahren zu Volksinitiativen sollen weiterhin möglich sein; SBSBV: Dem Kriterium "erhebliche Intensität der Regelung für die Betroffenen" Rechnung tragen; CFJ: La politique d'enfance et de la jeunesse doit être considérée comme politique importante.

⁴⁵ ZH, BE, ZG, BS, BL, AI, SG, GR, AG, TG, GE, JU; KKAK-VVAK; SRF.

⁴⁶ ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD.

⁴⁷ SAB: "Für Vorhaben von untergeordneter Tragweite können die Departemente oder die Bundeskanzlei die betroffenen Kreise anhören."; SAGV: "Von grosser Tragweite sind Vorhaben, wenn ihre Umsetzung für eine nennenswerte Anzahl von Personen oder Organisationen oder für Kantone und Gemeinden eine bedeutsame Umstellung bedeuten, spürbare Finanzmittel binden oder in deren Entscheidungskompetenz fühlbar eingreifen."

⁴⁸ GPS.



Zu Bst. b: 3 Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁹ schlagen neue Formulierungen in Bezug auf die Umschreibung der vernehmlassungspflichtigen Gesetzesvorhaben vor.

Zu Bst. c: 12 Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁰ lehnen die Beschränkung auf referendumsfähige völkerrechtliche Verträge ab. 3 Vernehmlassungsteilnehmende⁵¹ schlagen Neuformulierungen vor.

Zu Bst. d: 8 Vernehmlassungsteilnehmende⁵² schlagen sprachliche Änderungen vor oder wünschen eine weiter gehende Präzisierung der vernehmlassungspflichtigen Verordnungen.

⁴⁹ ES: "Gesetzesbestimmungen" [streichen der Zusätze "grundlegende" und "im Sinne von..."]; SGV: "grundlegende *rechtsetzende Bestimmungen* im Sinne von..."; Ihold: "*Gesetzesbestimmungen von erheblicher Bedeutung*".

⁵⁰ OW, GL, ZG, BS, BL, AR, AI, SG, TG, GE; SAGV; EKFF.

⁵¹ ES: "völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen *oder* grundlegende Bestimmungen *im Sinne von Absatz 1* enthalten, *vor deren Unterzeichnung*"; SAGV: "völkerrechtliche Verträge, die grundlegende Bestimmungen im Sinne von..." [streichen des Zusatzes "die dem Referendum unterliegen"]; SGV: "völkerrechtliche Verträge, die... im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 BV enthalten".

⁵² ES, SAGV, SGB, VÖV: streichen des Zusatzes "wichtige"; SGV: Ergänzung "wichtige Verordnung im Sinne von Absatz 1, *namentlich solche, die mehr als reinen Vollzugscharakter haben*"; KV: Es sind Kriterien für den Begriff "grosse Tragweite" aufzuführen; GastroS: Ergänzung "wichtige Verordnungen im Sinne von Absatz 1, *namentlich solche, die mehr als reinen Vollzugscharakter haben.*"; CP: streichen des Zusatzes "im Sinn von Absatz 1"



3.4 Zuständigkeit (Art. 57d E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich zur Zuständigkeitsregelung in Artikel 57d des Vernehmlassungsentwurfs nicht geäussert. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende haben zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der konkreten Durchführung von Vernehmlassungsverfahren und/oder den Erläuterungen Stellung genommen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Bestimmungen verlangen 2 Vernehmlassungsteilnehmende⁵³ ergänzende Regelungen zwecks Statuierung und Durchsetzung einer Pflicht zur Durchführung von Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren.

b. Vernehmlassungseröffnung durch Bundesrat (Abs. 1)

10 Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁴ stimmen der vorgeschlagenen Regelung, wonach der Bundesrat für die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zuständig ist, ausdrücklich zu.

1 Vernehmlasser⁵⁵ lehnt die Regelung ab, da es trotz der geforderten Straffung des Verfahrens ein zentrales Bedürfnis bleibe, sich zu möglichst vielen Vorlagen äussern zu können und eine durch den Bundesrat vorgenommene "Triage" die Gefahr berge, dass bestimmte Vorlagen der Mitwirkung entzogen würden.

c. Anhörung zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite durch Departement (Abs. 2)

Zur vorgeschlagenen Regelung, wonach die Departemente bzw. die Bundeskanzlei zu Vorhaben von untergeordneter Bedeutung die betroffenen Kreise anhören können, nehmen 22 Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich Stellung.

⁵³ SAJV schlägt im Zusammenhang mit Art. 57d Abs. 2 E-RVOG folgende Ergänzung vor: "Das Departement oder ...anhören. *Die Behörde ist dazu verpflichtet, wenn dies binnen 30 Tagen nach Publikation des Vorhabens von einer bedeutenden Zahl von Personen oder Organisationen verlangt wird, die glaubhaft machen, vom Vorhaben in wesentlicher Weise betroffen zu sein. Die Behörde entscheidet auf Verlangen mit Verfügung.*"; Pro J schlägt vor, Art. 57d E-RVOG um ein Verfahren zu ergänzen, das einen wirksamen Antrag auf Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vorsieht.

⁵⁴ BS, AG; ES, SGV; SBSBV, WWF, Pro N, HEV, ADF, ÄfU.

⁵⁵ FDP.



7 Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁶ stimmen dem Instrument "Anhörung" grundsätzlich zu, wobei in mehreren Fällen eine Präzisierung verlangt wird oder darauf hingewiesen wird, dass Anhörungen denselben Anforderungen hinsichtlich Bekanntmachung, Frist, Öffentlichkeit und Transparenz genügen müssen wie Vernehmlassungsverfahren⁵⁷.

Mehrere Teilnehmende⁵⁸ halten fest, dass bestehende (spezialgesetzliche) Anhörungsrechte – namentlich bei Verordnungen – nicht geschmälert oder aufgehoben werden sollen. Insbesondere äussern 8 Teilnehmende⁵⁹ Bedenken hinsichtlich der Überprüfung von spezialgesetzlichen Anhörungsbestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung des Vernehmlassungsverfahrens.

In 13 Stellungnahmen werden konkrete inhaltliche und/oder sprachlich-redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. 1 Vernehmlasser⁶⁰ schlägt einen eigenen Artikel für das Instrument "Anhörung" vor, 4 Vernehmlasser⁶¹ regen an, die Kann-Formulierung zu ersetzen; 1 weiterer Vernehmlasser⁶² wünscht eine Ergänzung, wonach die zuständige Behörde zur Durchführung einer Anhörung verpflichtet ist, wenn dies von einer bedeutenden Zahl von Betroffenen verlangt wird. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen die Umschreibung der Anzuhörenden⁶³, des Gegenstands⁶⁴ und die Bekanntmachung von Anhörungen⁶⁵.

1 Vernehmlasser⁶⁶ erachtet Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite als Ausnahme, ein weiterer Vernehmlasser⁶⁷ lehnt die Regelung ab.

d. Bekanntmachung Vernehmlassungseröffnung durch Bundeskanzlei (Abs. 3)

Zur vorliegenden Bestimmung äussert sich kein Vernehmlassungsteilnehmender ausdrücklich. Aus mehreren Stellungnahmen⁶⁸ geht indessen hervor, dass nebst den Vernehmlassungsverfahren auch die Durchführung von Anhörungen öffentlich bekannt zu machen sei.

⁵⁶ AG; SGV, DJS; WWF, VÖV, Pro N, ADF, HEV, ÄfU.

⁵⁷ SAB, ES, DJS, SAJV; STV, WWF, Pro N, KV-NW, HEV, ÄfU.

⁵⁸ ZG, BS, AI, GR, TG, VD, GE; Pro S, Pro J; SBSBV, FRS, Ihold.

⁵⁹ ZG, BS, AI, GR, TG, GE; Pro S, Pro J.

⁶⁰ ZG.

⁶¹ ES, SRF, FRS, Ihold.

⁶² SAJV.

⁶³ ES: ergänzen mit "*die Spitzenverbände*"; BS: zu begrüssen sind die kantonalen Regierungen und nicht untergeordnete kantonale (Fach-)Stellen.

⁶⁴ Gastro S: ergänzen mit Kriterien für "Vorhaben von untergeordneter Tragweite"; CP: neue Formulierung "*Le département ou la Chancellerie fédérale peuvent solliciter l'avis des milieux concernés sur les traités internationaux et les ordonnances de portée mineure.*"

⁶⁵ BS

⁶⁶ KV.

⁶⁷ SRF.

⁶⁸ SAB, ES, DJS, SAJV; STV, WWF, Pro N, KV-NW, HEV, ÄfU.



e. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung durch Departement (Abs. 4)

Zur vorliegenden Bestimmung äussert sich keiner der Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich.



3.5 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren (Art. 57e E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Zur vorliegenden Bestimmung haben sich viele Vernehmlassungsteilnehmende geäussert. Eine Minderheit stimmt der Regelung insgesamt zu. Die Mehrheit der sich Äussernden lehnt die vorliegende Bestimmung zwar nicht grundsätzlich ab, es werden aber zahlreiche – teils inhaltliche, teils sprachlich-redaktionelle – Änderungen vorgeschlagen.

Kritisch gewürdigt wird insbesondere Absatz 3, wonach die eingereichten Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen sind, sowie der Verzicht auf die gesetzliche Verankerung von Auswertungskriterien.

Schliesslich äussern mehrere Teilnehmende den Wunsch, auf die Liste der ständig begrüss-ten Vernehmlassungsadressaten aufgenommen zu werden.

b. Allgemeines Teilnahmerecht (Abs. 1)

Abgesehen von den Teilnehmenden, welche sich zum vorliegenden Artikel insgesamt zustimmend äussern⁶⁹, wird das allgemeine Teilnahmerecht von keinem Vernehmlasser in grundsätzlicher Weise bestritten.

Konkrete Änderungsvorschläge werden von 4 Vernehmlassungsteilnehmenden unterbreitet. Ein Vorschlag⁷⁰ möchte das Teilnahmerecht auf Anhörungen ausdehnen.

1 Partei⁷¹ regt in diesem Zusammenhang – im Sinn einer Ergänzung zum Vernehmlassungsverfahren - den verstärkten Einbezug der Bevölkerung bei besonders wichtigen Themen im Rahmen von sog. "Volksdiskussionen" bzw. "Volksvernehmlassungen" oder in Form von sog. "Bürgerforen" an (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 57c E-RVOG).

1 Vernehmlasser⁷² möchte das Teilnahmerecht auf Personen und Organisationen in der Schweiz eingrenzen und ein weiterer Teilnehmer⁷³ fordert eine aktivere Informationsstrategie der Behörden (statt blosser Publikation) bei Vernehmlassungsverfahren.

⁶⁹ BE, VD; EVG, SGV, KV, SKGB; CP, WWF, Pro N, ÄfU.

⁷⁰ ES.

⁷¹ GPS.

⁷² SAGV.

⁷³ CFJ.



c. *Vernehmlassungsadressaten (Abs. 2 Bst. a-d)*

Die Umschreibung der Vernehmlassungsadressaten wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden nicht grundsätzlich abgelehnt. Vereinzelt wird befürchtet, dass das Gewicht der Stellungnahmen der bisherigen Vernehmlassungsadressaten durch die Begrüssung weiterer Kreise verwässert werde⁷⁴.

Das BGer schlägt eine Ergänzung vor, in welcher präzisiert wird, in welchen Fällen das Bundesgericht zur Stellungnahme einzuladen ist⁷⁵. Im Übrigen vertritt das Gericht die Auffassung, dass die vorgeschlagene Ergänzung des RVOG in einem 4. Titel^{bis} der Stellung des Bundesgerichts nicht hinreichend Rechnung trage; der Einbezug des Bundesgerichts sei analog der Regelung in Art. 162 ParlG gesetzlich zu regeln.

Während 1 Vernehmlassungsteilnehmer⁷⁶ vorschlägt, die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 zu tauschen, regen mehrere Teilnehmende Präzisierungen und/oder Änderungen bei der Umschreibung der einzelnen "Kategorien" von Vernehmlassungsadressaten an.

Zu Bst. a: 17 Kantone⁷⁷ halten präzisierend fest, dass die Einladung an die Kantone weiterhin an die Kantonsregierungen zu richten sei.

Zu Bst. b: Keine Bemerkungen.

Zu Bst. c: Soweit dazu ausdrücklich Stellung genommen wird, wird die Bestimmung sowie die Aufnahme der beispielhaft genannten Organisationen *grundsätzlich* begrüsst⁷⁸. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende⁷⁹ schlagen eine andere Formulierung oder eine zusätzliche Präzisierung vor.

⁷⁴ SAGV, TCS.

⁷⁵ Formulierungsvorschlag BGer: *neuer Abs. 2bis "Das Bundesgericht wird bei allen Erlassentwürfen, welche die Zuständigkeiten, die Organisation oder die Verwaltung der eidgenössischen Gerichte betreffen sowie allgemein zu verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den wichtigen Gesetzgebungsprojekten zur Stellungnahme eingeladen".*

⁷⁶ FSP.

⁷⁷ ZH, UR, OW, NW, GL, ZG, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, JU.

⁷⁸ AG; SGemV, DJS; WWF, FRS, Pro N, ÄfU

⁷⁹ ES: neue Formulierung *"die Spitzenverbände der Wirtschaft und die für das betreffende Sachgebiet zuständigen Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung."*; SGV: neue Formulierung *"die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Sozialpartner; d. die betroffenen Dachverbände und... [bisheriger Bst. c]; e (neu) die weiteren Kreise, die im Einzelfall interessiert sein können."*; STV: Den STV in der beispielhaften Aufzählung in den Erläuterungen [Ziff. 2.4] ebenfalls aufführen; AS: Gegebenfalls ist zu unterscheiden zwischen Organisationen (Spitzenverbände im engeren Sinn), die stets begrüsst werden, und Organisationen (Dachverbände), die jedenfalls dann zu begrüßen sind, wenn ihre Interessen betroffen sind; Ihold: neue Formulierung: *"die betroffenen Dachverbände sowie die zuständigen Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung."*; GastroS: Ergänzung: *"die betroffenen Dachverbände... sowie die führenden Branchen- und Wirtschaftsverbände, sofern die Vorlage einen entsprechenden Branchenbezug aufweist."*



d. Liste der Vernehmlassungsadressaten (Abs. 3)

Im Hinblick auf die Anpassung der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten verlangen insgesamt 19 Organisationen⁸⁰, die sich am vorliegenden Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, auf der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten aufgenommen zu werden. Teilweise wünschen die betreffenden Organisationen, zu sämtlichen Vernehmlassungsvorlagen zur Stellungnahme eingeladen zu werden, teilweise wollen sie bei den sie betreffenden Vorlagen begrüsst werden.

1 Vernehmlassungsteilnehmer⁸¹ regt an, dass die Bundeskanzlei die betroffenen Adressaten bei der Erstellung oder Abänderung der Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten informiert und gegebenenfalls zur Stellungnahme einlädt.

1 Vernehmlassungsteilnehmer⁸² schlägt vor, die Bundeskanzlei solle für Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren eine unabhängige Ombudsstelle führen.

e. Kenntnisnahme der Stellungnahmen (Abs. 4)

28 Vernehmlassungsteilnehmer⁸³ lehnen die Regelung in der vorgeschlagenen Formulierung ab. Insgesamt wird es als ungenügend erachtet, dass die eingereichten Stellungnahmen lediglich zur Kenntnis zu nehmen seien; darüber hinaus seien die Stellungnahmen zu prüfen und zu gewichten.

Von Seiten der Mehrheit der Kantone⁸⁴ wird in diesem Zusammenhang insbesondere geltend gemacht, den Stellungnahmen der Kantone sei besonderes Gewicht beizumessen, namentlich wenn es um Fragen des Vollzugs gehe. Einige Kantone⁸⁵ schlagen daher eine entsprechende Ergänzung der vorliegenden Bestimmung vor.

Weitere 10 Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass die gesetzliche Regelung mit der Verpflichtung der Behörden ergänzt wird, die eingereichten Stellungnahmen zu prüfen

⁸⁰ FSP, SKGB; SBSBV, STV, SLFV, AS, WWF, EFS, KV-NW, SHS, FRS, EKFF, CFJ, COFF, Pro N, HEV, ADF, ÄfU, VSIG.

⁸¹ SAGV.

⁸² FRS.

⁸³ UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE; ES, SAGV, SBV, GastroS, TCS; SHS, HEV, ÄfU, Ihold.

⁸⁴ UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, VD, VS, NE, GE.

⁸⁵ UR, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AG, TG, GE: Ergänzung "... zur Kenntnis zu nehmen. *Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu.*"



und/oder zu berücksichtigen⁸⁶ oder die angewandten Auswertungskriterien offen zu legen⁸⁷, wobei teilweise auch mögliche Auswertungskriterien genannt werden⁸⁸.

3.6 Öffentlichkeitsprinzip (Art. 57f E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Verankerung des Öffentlichkeitsprinzips für das Vernehmlassungsverfahren wird mehrheitlich begrüsst. Einige Vernehmlassungsteilnehmende schlagen Ergänzungen oder andere Formulierungen vor, der Grundsatz der Öffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens und der entsprechenden Dokumente wird aber nicht bestritten. Einzelne Teilnehmende wünschen im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Publikation der eingereichten Stellungnahmen Präzisierungen bezüglich des Zeitpunkts und der Art und Weise des Zugangs. Vereinzelt wird auch ein Verzicht auf die Veröffentlichung sowie eine Ausnahmeregelung vorgeschlagen.

b. Öffentlich zugängliche Dokumente (Abs. 1)

5 Vernehmlassungsteilnehmende⁸⁹ erachten die vorgeschlagene Aufzählung der öffentlich zugänglich Dokumente als unvollständig. Aufzuführen seien namentlich auch die Liste der Vernehmlassungsadressaten⁹⁰ bzw. die Protokolle von konferenziellen Vernehmlassungen⁹¹. Ferner wird vorgeschlagen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass weitere im Zusammenhang mit der Vernehmlassung relevante Unterlagen ebenfalls öffentlich zugänglich seien⁹².

1 Teilnehmer⁹³ möchte die vorliegende Regelung auf Anhörungen ausdehnen.

⁸⁶ ZG, AR, SG: neue Formulierung "Die Stellungnahmen werden *geprüft und angemessen berücksichtigt*"; Ihold: neue Formulierung: "Die Stellungnahmen sind *auszuwerten und angemessen zu berücksichtigen*."

⁸⁷ ES: neue Formulierung "Die Stellungnahmen sind *angemessen zu berücksichtigen und die angewandten Kriterien der Gewichtung offen zu legen*"; ÄfU: Ergänzung "... zur Kenntnis zu nehmen. *Die Berichterstattung hat nach anerkannten Kriterien zu erfolgen*."

⁸⁸ SAGV: neue Formulierung "... zur Kenntnis zu nehmen. *Sie sind nach eingeladenen und nicht eingeladenen Stellungnahmen getrennt auszuwerten*"; GastroS, TCS, HEV: neue Formulierung "Die Stellungnahmen sind *inhaltlich genau zu prüfen und in Relation zur materiellen Betroffenheit sowie entsprechend der wirtschaftlichen, politischen, finanziellen oder kulturellen Bedeutung und Grösse des Absenders zu gewichten*."

⁸⁹ ES, DJS, FRC, ACSI; FRS, Ihold.

⁹⁰ ES.

⁹¹ DJS.

⁹² FRC, ACSI; FRS.

⁹³ ES.



Schliesslich verlangen zwei Vernehmlassungsteilnehmende eine einschränkende Regelung oder den Verzicht auf die Veröffentlichung der eingereichten Stellungnahmen (siehe Bemerkungen zu Abs. 2).

c. Zugang zu den Stellungnahmen (Abs. 2)

Eine Partei⁹⁴ möchte die vorliegende Regelung mit der Verpflichtung ergänzen, wonach die Vernehmlassungsunterlagen und die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse umgehend zu veröffentlichen seien.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende wünschen eine einschränkende Regelung: Ein Vernehmlasser⁹⁵ verlangt, auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen sei ganz oder zumindest in elektronischer Form zu verzichten, während ein weiterer Teilnehmer⁹⁶ eine Ausnahmeregelung vorschlägt, die es erlauben würde, bei Bedarf von der Veröffentlichung der Vernehmlassungsergebnisse abzusehen.

d. Ausschluss Öffentlichkeitsgesetz (Abs. 3)

Drei Vernehmlassungsteilnehmende⁹⁷ halten die vorgeschlagene Fassung für missverständlich und schlagen vor, in Absatz 3 zu präzisieren, dass die im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) vorgesehenen Einschränkungen nicht auf das Vernehmlassungsverfahren anwendbar sind.

Ein Kanton⁹⁸ wünscht die Streichung von Absatz 3 mit der Begründung, das BGÖ soll festhalten, dass es nicht auf das Vernehmlassungsverfahren nach Art. 147 BV anwendbar ist.

⁹⁴ GPS: Neuer Abs. 2^{bis} *"In elektronischer Form werden ohne Verzug mindestens die Vernehmlassungsunterlagen und die Zusammenstellung der Ergebnisse veröffentlicht. Von dieser Regelung darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden."*

⁹⁵ SAGV: Entweder auf die Veröffentlichung der eingereichten Stellungnahmen ganz verzichten (Streichung in Abs. 1) oder Abs. 2 wie folgt neu formulieren *"Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme oder Abgabe von Kopien zugänglich..."*

⁹⁶ Ihold.

⁹⁷ VD: neue Formulierung: *"Les restrictions prévues par la Loi de transparence ne s'appliquent pas à ce stade."*; NE: neue Formulierung: *"Les restrictions de la Loi sur la transparence ne sont pas applicables."*; FSP.

⁹⁸ VS.



3.7 Form und Frist (Art. 57g E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Vernehmlassung und die dreimonatige Vernehmlassungsfrist wird mehrheitlich begrüsst. Kritisch beurteilt werden hingegen von der Mehrheit der sich Äussernden Absatz 2 (konferenzielle Vernehmlassung) und Absatz 3 2. Satz (Fristverkürzung).

b. Grundsatz Schriftlichkeit (Abs. 1)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende schlagen Ergänzungen vor: Ein Vernehmlasser⁹⁹ verlangt, in der Verordnung die freie Wahl zwischen der regulären Papier-Form und der elektronischen Korrespondenzform zu regeln. Ferner wünscht er, dass die Vernehmlassungsunterlagen weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰⁰ wünscht, die Erläuterungen mit dem Hinweis zu ergänzen, wonach die Vernehmlassungsadressaten ausdrücklich auf die Publikation im Internet aufmerksam gemacht werden.

c. Konferenzielle Vernehmlassungen (Abs. 2)

19 Kantone, 1 Partei und 5 weitere Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰¹ schlagen vor, den Ausnahmecharakter der konferenziellen Vernehmlassung zu betonen und in Absatz 2 das präzise Kriterium der zeitlichen Dringlichkeit zu verankern.

Ein Vernehmlasser¹⁰² wünscht darüber hinaus die Präzisierung, dass bei konferenziellen Vernehmlassungen die entsprechenden Unterlagen drei Monate, in dringenden Fällen zwei Monate im Voraus zu verschicken sind.

⁹⁹ DJS

¹⁰⁰ STV: Ergänzung der Erläuterungen (Ziff. 2.6) "... so dass sich der aufwändige Versand der Papierfassung zunehmend erübrigen dürfte. *Das Bringprinzip nach Artikel 57e gilt auch in diesen Fällen, indem die eingeladenen Stellen ausdrücklich auf die Publikation im Internet aufmerksam gemacht werden.* Die Einzelheiten ...".

¹⁰¹ ZH, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE; KKAK-VVAK; GPS: neue Formulierung: "In begründeten und dringlichen Fällen kann..."; HEV: neue Formulierung: "Bei zeitlicher Dringlichkeit kann ein Vernehmlassungsverfahren ausnahmsweise konferenziell durchgeführt werden."; SAGV: neue Formulierung: "In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit und bei einem kleinen Adressatenkreis kann ein Vernehmlassungsverfahren..."; KV: neue Formulierung: "In begründeten Fällen kann ein Vernehmlassungsverfahren *ausnahmsweise* ...". GastroS: neue Formulierung: "In *begründeten Ausnahmefällen* kann ein Vernehmlassungsverfahren...".



Ein weiterer Teilnehmer¹⁰³ schlägt vor, die konferenziellen Vernehmlassungen in der Verordnung näher zu regeln.

Eine Partei¹⁰⁴ verlangt, vom konferenziellen Vernehmlassungsverfahren gänzlich abzusehen, da dieses Vernehmlassungsinstrument nicht repräsentativ und der Vernehmlassungsqualität abträglich sei.

d. Vernehmlassungsfrist (Abs. 3)

Ein Kanton¹⁰⁵ verlangt generell eine viermonatige Vernehmlassungsfrist und ein weiterer Teilnehmer¹⁰⁶ wünscht eine viermonatige Vernehmlassungsfrist für die wichtigsten Vernehmlassungsvorlagen. Zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer¹⁰⁷ fordern, eine Frist von 45 Werktagen vorzusehen und im Sommer keine Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Zwei Kantone¹⁰⁸ stellen fest, dass die Frist von drei Monaten unbedingt erforderlich ist.

14 Kantone und 5 weitere Teilnehmer¹⁰⁹ wünschen, eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist nur bei zeitlicher Dringlichkeit zu zulassen. Ein Vernehmlassungsteilnehmer¹¹⁰ verlangt ferner, dass eine Vernehmlassungsfrist höchstens um einen Monat verkürzt werden kann.

1 Kanton und 2 weitere Vernehmlasser¹¹¹ wünschen, die Vernehmlassungsfrist insbesondere bei Ferien- oder Feiertagen zu verlängern.

¹⁰² GastroS: neue Formulierung: "In begründeten Ausnahmefällen kann ein Vernehmlassungsverfahren ganz oder konferenziell durchgeführt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Monate, in dringenden Fällen zwei Monate im Voraus zu verschicken."

¹⁰³ Ihold

¹⁰⁴ SVP

¹⁰⁵ ZG: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel vier Monate".

¹⁰⁶ CP

¹⁰⁷ TCS; AS

¹⁰⁸ OW, NW

¹⁰⁹ ZH: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel wenigstens drei Monate.", GL, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, GE; SGemV, ES: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist beträgt ... Sie kann ausnahmsweise, namentlich unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Dringlichkeit der Vorlage angemessen verlängert oder verkürzt werden.", SGV: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist dauert mindestens drei Monate. Eine längere Frist ist namentlich einzuräumen, wenn mehr als fünf Ferien- oder Feiertage in die Frist fallen oder die Vorlage komplex oder umfangreich ist. Bei grosser zeitlicher Dringlichkeit kann die Vernehmlassungsfrist ausnahmsweise verkürzt werden.", SAGV; KKAK-VVAK

¹¹⁰ GastroS: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist beträgt ... Eine Verkürzung ist höchstens um einen Monat zulässig."

¹¹¹ LU; SGV: neue Formulierung: "Die Vernehmlassungsfrist *dauert mindestens drei Monate. Eine längere Frist ist namentlich einzuräumen, wenn mehr als fünf Ferien- oder Feiertage in die Frist fallen*



e. *Weitere Vorschläge*

Ein Kanton¹¹² schlägt vor, in einem weiteren Absatz die Meinungsumfrage als neues Vernehmlassungsinstrument einzuführen.

oder die Vorlage komplex oder umfangreich ist. Bei grosser zeitlicher Dringlichkeit kann die Vernehmlassungsfrist ausnahmsweise verkürzt werden."; EKFF: neue Formulierung: " Die Vernehmlassungsfrist beträgt ... verlängert oder verkürzt werden. Bei Ferien- oder Feiertagen ist die Frist entsprechend zu verlängern."

¹¹² VS. Formulierungsvorschlag: "*Par voie du sondage l'autorité détermine si la modification du droit envisagée est souhaitée et quels sont les principes et objectifs essentiels auxquels cette modification devrait obéir.*"



3.8 Ausführungsbestimmungen (Art. 57h E-RVOG)

a. Gesamtbeurteilung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich nicht zur Umschreibung des Inhalts der zu erlassenden Verordnung geäußert. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer haben zu Einzelfragen Stellung genommen, insbesondere zu Buchstabe d.

b. Nähere Umschreibung Gegenstand (Bst. a)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer¹¹³ verlangen, das Verfahren bei Anhörungen ebenfalls in der Verordnung zu regeln.

c. Kriterien und Verfahren für Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten (Bst. b)

Keine Bemerkungen.

d. Elektronische Vernehmlassungen (Bst. c)

Ein Teilnehmer¹¹⁴ wünscht, dass auch die Durchführung des Anhörungsverfahrens in elektronischer Form in der Verordnung geregelt wird.

e. Inhalt, Bereitstellung und Abgabe der Vernehmlassungsunterlagen (Bst. d)

Ein Teilnehmer¹¹⁵ verlangt, dass auch der Inhalt der Anhörungsunterlagen in der Verordnung geregelt wird. In der Verordnung ist zudem die Veröffentlichung der Unterlagen zu regeln.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer¹¹⁶ wünscht Präzisierungen über den Umgang mit den Fragestellungen. Ferner schlägt ein Teilnehmer¹¹⁷ vor, in der Verordnung zu präzisieren, inwiefern und wie viele Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen automatisch zugestellt werden.

¹¹³ AG, Ihold.

¹¹⁴ SAB: neue Formulierung: "c. die Durchführung des Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahrens in elektronischer Form (Art. 57g);"

¹¹⁵ SAB: neue Formulierung: "d. den Inhalt der Vernehmlassungs- und Anhörungsunterlagen, deren Veröffentlichung und Abgabe;"

¹¹⁶ NE.

¹¹⁷ FSP.



Ein weiterer Teilnehmer¹¹⁸ erachtet es als missbräuchlich, wenn Antworten, die sich nicht an die vorfabrizierten Formulare halten, nicht zur Kenntnis genommen würden.

f. Behandlung der eingereichten Stellungnahmen (Bst. e)

Ein Teilnehmer¹¹⁹ regt an, auf Verordnungsstufe die besondere Bedeutung der Stellungnahmen der Kantone festzuhalten.

g. Koordination und Planung (Bst. f)

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende¹²⁰ regen an, in Buchstabe f zu präzisieren, dass der Bund eine stets aktualisierte Liste der geplanten und laufenden Vernehmlassungen öffentlich zur Verfügung stellt.

h. Weitere Vorschläge

Drei Vernehmlassungsteilnehmer¹²¹ verlangen, dass in einem zusätzlichen Buchstaben g weitere Verordnungsregelungen aufgeführt werden.

¹¹⁸ TCS.

¹¹⁹ JU.

¹²⁰ Pro N, ÄfU

¹²¹ SAGV: Neuer Bst. g: "die Verkürzung oder Verlängerung der Vernehmlassungsfristen"; WWF und Pro N: Neuer Bst. g: "die nähere Umschreibung der Anhörung."



3.9 Änderung Parlamentsgesetz (neuer Art. 112a ParlG)

a. Gesamtbeurteilung

Die Verankerung der Zuständigkeit der parlamentarischen Kommissionen zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens bei der Vorbereitung eines wichtigen Erlasses in Folge einer parlamentarischen Initiative wird von den Vernehmlassungsteilnehmern, die sich zu dieser Bestimmung äusserten, durchwegs begrüsst. Mehrere Teilnehmer schlagen zudem einzelne Präzisierungen und Ergänzungen vor.

b. Zuständigkeit und Gegenstand von "parlamentarischen Vernehmlassungen" (Abs. 1)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer¹²² verlangt, dass in Absatz 1 als Adressaten auch die Dachverbände erwähnt werden, und zwei weitere Teilnehmer äussern den Wunsch¹²³, die parlamentarischen Kommissionen auch dann zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zu verpflichten, wenn sie wesentliche Änderungen an bundesrätlichen Vorlagen vornehmen.

c. Orientierung der Bundeskanzlei (Abs. 2)

Ein Vernehmlassungsteilnehmer¹²⁴ wünscht, dass die Pflicht der Bundeskanzlei verankert wird, über die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zu informieren.

d. Sinngemässe Anwendung RVOG (Abs. 3)

Keine Bemerkungen

¹²² FSP.

¹²³ SZ; HEV.

¹²⁴ TCS.



***Anhang:* Quantitative Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse**